



Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit
Postfach 3220 | 55022 Mainz

Nur per E-Mail

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2997
poststelle@mwg.rlp.de
www.mwg.rlp.de

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
1501-15205	./.	[REDACTED]	[REDACTED]

Informationen zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht zur Weitergabe an die Einrichtungen nach § 20a Abs. 1 Satz 1 IfSG

hier: Ergänzende Informationen zur Rechtsauslegung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang des Informationsschreibens zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht nach § 20a IfSG der Herren Minister Clemens Hoch und Alexander Schweitzer vom 28. Februar 2022, wurde im Zusammenhang mit Soloselbständigen, also als Einzelperson Tätigen, die Frage der Vorlagepflicht und der Meldepflicht aufgeworfen.

Gerne möchten wir Ihnen die im Land und mit dem zuständigen Bundesressort, dem Bundesministerium für Gesundheit, abgestimmte Rechtsauffassung zur ergänzenden Information zur Kenntnis geben und Sie bitten, diese Information in geeigneter Weise zu kommunizieren.

Auch Soloselbständige – also gerade auch Praxisinhaber:innen, die kein weiteres Personal beschäftigen und insoweit als Einzelperson tätig sind, und die weder (vollständig) geimpft oder genesen sind und auch über kein ärztliches Zeugnis über Kontraindikationen verfügen – sind seit dem 16.03.2022 verpflichtet sich unverzüglich über das dafür zur Verfügung stehende Internetportal www.impfstatusmeldung.rlp.de zu registrieren und eine entsprechende Meldung abzugeben.



In den Fällen, in denen keine Einrichtungsleitung vorgehalten wird bzw. die Einrichtungsleitung personengleich mit der impfverpflichteten Person ist, wird die Vorlagepflicht von Nachweisen gegenüber einer (personenverschiedenen) Einrichtungsleitung durch eine Dokumentationspflicht ersetzt. Dadurch müssen diejenigen Soloselbständigen, die als geimpft oder genesen gelten bzw. über ein ärztliches Zeugnis über Kontraindikationen verfügen, ihren Status nicht aktiv an das Gesundheitsamt melden. Sie müssen jedoch das Vorliegen des Nachweises zum Zeitpunkt des Stichtags dokumentieren, um beispielsweise bei einer Kontrolle aus anderem Anlass den Nachweis belegen zu können.

Die Annahme, dass für Soloselbständige die Benachrichtigungspflicht gegenüber dem Gesundheitsamt (in Rheinland-Pfalz über das oben genannte Internetportal) **über fehlende Nachweise** entfielen, ist nicht korrekt. Damit käme es für sämtliche Soloselbständige im Gesundheitswesen zu einer Außervollzugsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht, die nicht vom Bundesgesetzgeber intendiert war. Dies hat das BMG auch nochmals ausdrücklich bestätigt und die Handreichung wurde in Ziffer 22 zur Klarstellung ergänzt.

Gerne weisen wir auch nochmals darauf hin, dass bei ausbleibender Meldung ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 73 Abs. 1a Nr. 7e IfSG droht, vorausgesetzt das zuständige Gesundheitsamt erlangt von der Nichtmeldung im Rahmen einer Kontrolle oder durch Anzeige Dritter Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Jochen Metzner

Leiter der Abteilung Gesundheit

- Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig. -